



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **03/20/22G**
vom **14.05.2003**
P022569

Ratschlag zu einer Aenderung von § 5 der Strafprozessordnung
(Verzeigungsverfahren)

Bericht Nr. 9237 der JSSK vom 02.04.2003

://: Zustimmung

Strafprozessordnung (StPO)

Änderung vom 14. Mai 2003

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

I.

Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt (StPO) vom 8. Januar 1997¹ wird wie folgt geändert:

§5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhörung des Gerichts für Strafsachen und der Staatsanwaltschaft in einer Verordnung diejenigen Vergehen und Verbrechen, die ebenfalls im Verzeigungsverfahren verfolgt werden. Bei Verbrechen ist die Verfolgung im Verzeigungsverfahren auf die Vermögensdelikte gemäss Art. 137 StGB bis 170 StGB, mit Ausnahme des qualifizierten Diebstahls (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB), Raub (Art. 140 StGB) und Erpressung (Art. 156 StGB), wenn diese mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten geahndet werden sollen, beschränkt.

¹ 257.100
Ablage:

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.